

Gesundheitsladen- Info 23



Verdacht auf ärztlichen Behandlungsfehler - Was tun?



INHALT

1. Vermuten Sie, von einem Arzt/einer Ärztin falsch behandelt worden zu sein?
2. Was können Sie bei einem Verdacht auf Behandlungsfehler selbst tun?
3. Was wollen Sie erreichen?
4. Wo können Sie ein Gutachten erstellen lassen?
5. Wie können Sie Schadensersatz und Schmerzensgeld bekommen?
6. Wann tritt Verjährung ein?
7. Links und Verweise

GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON

089 / 77 25 65

Zentrales FAX

089 / 725 04 74

www.gl-m.de

E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr

Mo, Do 17 - 19 Uhr

Patient*innenstelle

München:

Tel: 089 / 77 25 65

Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr

Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

(Zu allen Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Onlineberatung:

www.gl-m.de

Unabhängige

Patient*innenberatung

Schwaben:

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821/ 20 92 03 71

schwaben@gl-m.de

Mo 9 - 12 Uhr

Mi 13 - 16 Uhr

(Zu beiden Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München Starn-
berg Ebersberg

IBAN: DE43 7025 0150 0029
6052 27

BIC: BYLADEM1KMS

1 €

1. Vermuten Sie, von einem Arzt falsch behandelt worden zu sein?

Nicht jede ärztliche Behandlung führt zum gewünschten Erfolg. Der behandelnde Arzt kann keine Heilung garantieren. Er ist jedoch verpflichtet, die Behandlung nach dem allgemein anerkannten fachlichen Standard (Facharztstandard) durchzuführen (§ 630a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Die Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler im juristischen Sinne vorliegt, ist anspruchsvoll.

Hat der Arzt einen Fehler gemacht und ist Ihnen dadurch ein Schaden entstanden, ist es möglich, Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend zu machen. Dazu müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllt sein. Sie als Patientin müssen in der Regel beweisen:

- dass der Behandler den allgemein anerkannten medizinischen Standard nicht eingehalten hat, und
- dass Sie dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben (Ursachenzusammenhang) und
- dass das Fehlverhalten des Behandlers Ursache für den Gesundheitsschaden ist (Ursachenzusammenhang).

Dies sind hohe Hürden. Jeder hat aber die Möglichkeit, medizinisch und juristisch zu prüfen, ob ein Fehler vorliegt.

Beweislast und Beweiserleichterungen

Grundsätzlich müssen Sie als Patientin den Schaden, den Behandlungsfehler und den Ursachenzusammenhang beweisen (Beweislast). In folgenden Fällen gibt es Beweiserleichterungen (§ 630h BGB). Dann muss der Arzt beweisen, dass er keinen Fehler gemacht hat:

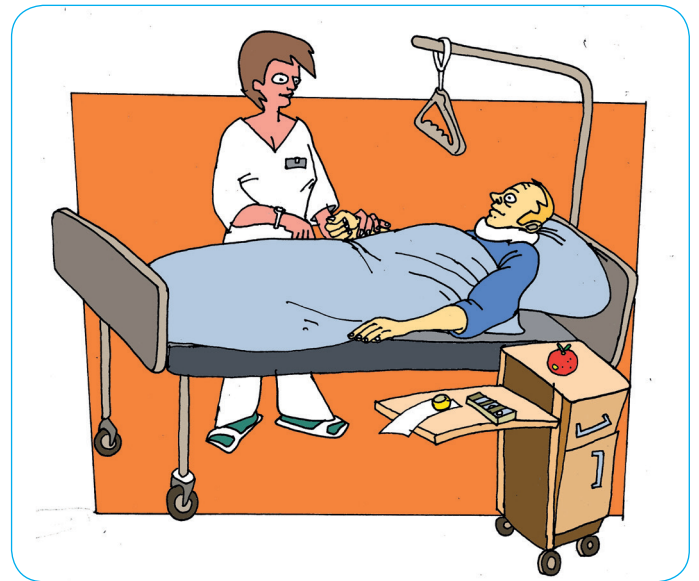
- bei unzureichender Aufklärung und Einwilligung
- bei Dokumentationsfehlern
- bei grobem Behandlungsfehler bzw. Befunderhebungsfehler
- bei der Verwirklichung eines „beherrschbaren“ Risikos
- bei mangelnder Eignung oder Kompetenz des Behandlers.

Es gibt unterschiedliche **Arten von Behandlungsfehlern**: Therapie-, Diagnose-, Befunderhebungsfehler - um nur einige zu nennen. Eine besondere Form des Behandlungsfehlers ist der Aufklärungsfehler. Hier muss die Ärztin beweisen, dass sie Sie aufgeklärt und Ihre Einwilligung eingeholt hat. Ein Fehler liegt hier jedoch nur vor, wenn Sie deutlich machen können, dass Sie nicht vollständig

aufgeklärt worden sind und bei umfassender Aufklärung die Behandlung abgelehnt hätten.

In dieser Patienteninformation differenzieren wir die unterschiedlichen Formen von Behandlungsfehlern nicht weiter, sondern beschreiben das allgemeine Vorgehen, da es grundsätzlich bei allen Arten von Behandlungsfehlern gleich ist.

Es gibt unterschiedliche Wege, einem Verdacht auf Behandlungsfehler nachzugehen. Sie können als Betroffene Person Schritt für Schritt vorgehen und immer wieder neu entscheiden, wie weit Sie gehen wollen.



2. Was können Sie bei einem Verdacht auf Behandlungsfehler selbst zur Klärung tun?

Holen Sie sich Unterstützung! Wenden Sie sich möglichst an eine unabhängige Patientenberatungsstelle. Hier können Sie sich über Ihre Rechte und die verschiedenen Wege und Möglichkeiten informieren. Die Beratung ist in der Regel kostenfrei.

Mögliche Schritte, die zu einer Klärung beitragen und die Sie selbst vornehmen können

1. Sichern Sie Ihre Unterlagen bzw. den Behandlungsverlauf

- Fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll über den Behandlungsablauf an. Die Verfolgung der Ansprü-

che kann Jahre dauern. Mit der Zeit können wichtige Details in Vergessenheit geraten. Das Protokoll hilft Ihnen, den Verlauf festzuhalten.

- Sichern Sie Zeugenaussagen z. B. vom Pflegepersonal, Bettnachbarn im Krankenhaus etc. Halten Sie die Adressen eventueller Zeugen fest.
- Fertigen Sie bei Bedarf eine Fotodokumentation an.
- Fordern Sie Ihre vollständige Patientenakte in Kopie an. Ihr Anspruch begründet sich auf § 630g BGB i.V.m. Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Artikel 15 Abs. 3 DS-GVO sieht grundsätzlich die kostenfreie erste Bereitstellung der Datenkopie vor. Dies wurde vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 26.10.2023 (Az. C-307/22) auch für die Patientenakte bestätigt. (Weitere Infos siehe Links und Verweise).

2. Holen Sie eine fachliche Meinung ein

Nehmen Sie Kontakt zu einem Arzt Ihres Vertrauens auf. Dies kann hilfreich sein, zur Klärung offener Fragen und bezüglich möglicher Hinweise auf einen Behandlungsfehler.

3. Führen Sie ggf. ein klärendes Gespräch mit der Behandlerin

Sind nämlich für die behandelnde Ärztin Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat diese den Patienten über diese Umstände auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren (§ 630c Absatz 2 BGB). Die Idee dieser Regelung ist gut; die Umsetzung und die tatsächliche Bedeutung der Informationsverpflichtung über einen Behandlungsfehler in der Praxis ist leider nicht gut.

Bereiten Sie das Gespräch mit der Ärztin gut vor. Oft ist es hilfreich, sich von einer Person Ihres Vertrauens zu diesem Gespräch begleiten zu lassen.

4. Überlegen Sie sich, was Sie erreichen wollen

Siehe Kapitel 3 „Was wollen Sie erreichen?“ auf Seite 4.

5. Sie können ein Gutachten über die Krankenkasse oder Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle in die Wege leiten

Formulieren Sie dabei die Frage oder den Umstand, den Sie begutachtet haben wollen, so genau wie möglich. Medizinische Gutachten sind eine wichtige Basis zur Einschätzung des weiteren Vorgehens. Sie klären, ob sich ein Verdacht erhärtet oder eine Schädigung ursächlich vorliegt. Siehe Kapitel 4 „Wo kann ich ein Gutachten erstellen lassen?“, auf Seite 5.

6. Holen Sie sich juristischen Rat, wenn sich der Behandlungsfehlerverdacht für Sie erhärtet.

Dafür empfiehlt sich ein Fachanwalt für Medizinrecht. Eine kostenlose Ersteinschätzung erhalten Sie beim Medizinrechtsberatungsnetz, Kontakt siehe Links und Verweise.

Hinweis

Der Verdacht auf Behandlungsfehler ist immer auch eine besondere Belastung.

Wenn Sie vermuten, dass Sie oder ein Angehöriger von einem Behandlungsfehler betroffen sind bzw. ist, können auch starke Gefühle wie Wut, Trauer, Angst oder Unsicherheit auftreten. Zusätzlich liegen oft erhebliche gesundheitliche Einschränkungen vor. Dies ist eine herausfordernde Zeit und es kann hilfreich sein, Unterstützung zur Bewältigung in Anspruch zu nehmen. Dazu können Sie das Gespräch mit Freunden oder anderen Vertrauenspersonen suchen oder eine Patientenberatung in Anspruch nehmen.

Zusätzlich gibt es immer mehr Selbsthilfegruppen, bei denen man sich bei der Thematik „Verdacht auf Behandlungsfehler“ mit Betroffenen austauschen kann. Manchmal sind die Erfahrungen auch so traumatisch, dass therapeutische Hilfe notwendig sein kann.





3. Was wollen Sie erreichen?

Wenn Sie einen Behandlungsfehler vermuten, sollten Sie sich zunächst darüber klar werden, was Sie erreichen wollen:

- 3.1 Wollen Sie: Eine Klärung, wie sie behandelt wurden? Verstehen, was passiert ist? Die gesundheitlichen Folgen abmildern?
- 3.2 Wollen Sie sich über das Fehlverhalten beschweren?
- 3.3 Wollen Sie einen finanziellen Ausgleich erhalten (Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld)?
- 3.4 Wollen Sie, dass der Arzt strafrechtlich belangt wird?

3.1 Sie wollen klären und verstehen, was passiert ist?

Dann können Sie:

- eine andere medizinische Meinung einholen.
- mit einer Ärztin Ihres Vertrauens die Befunde bzw. Berichte und die weiteren Behandlungsmöglichkeiten besprechen.
- ein Gespräch mit der Behandlerin führen. Das Gespräch sollte gut vorbereitet sein. Sinnvoll ist es, eine andere Person zur Unterstützung mitzunehmen. (Hilfreiche Tipps zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Arzt gibt die Broschüre „Reden ist der beste Weg“ des Aktionsbündnisses Patientensicherheit (siehe Links und Verweise).
- eine Begutachtung anregen.

Nach einem Behandlungsfehler können aber die gesundheitlichen Auswirkungen so gravierend sein, dass vor möglichen Klärungsschritten - wie einer Begutachtung - die medizinische Weiterbehandlung zunächst im Vordergrund steht. Vielleicht finden noch Operationen statt oder es ist

eine Rehabilitation notwendig, um die gesundheitliche Situation zu verbessern. Es kann auch sinnvoll sein, die gesundheitliche Entwicklung der Folgen etwas abzuwarten, auch um die möglichen Folgen der Schädigungen besser einschätzen zu können. Dabei sollte jedoch die Verjährung im Blick behalten werden (siehe Kapitel 6 „Wann tritt Verjährung ein?“ auf Seite 7).

3.2 Sie wollen sich beschweren

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, Beschwerden vorzubringen.

Auf Fehler hinweisen

Wenden Sie sich schriftlich oder persönlich an Ihre Ärztin und bitten um eine Stellungnahme. Ist der vermutete Fehler im Krankenhaus passiert, können Sie sich an die Anlaufstellen vor Ort wenden: Beschwerde- bzw. Qualitätsmanagement, Patientenfürsprecher*innen, Klinikleitung. Ihr Ziel könnte hier z. B. sein: Eine Qualitätsverbesserung zu erreichen, auf Missstände hinzuweisen, andere Patienten zu schützen.

Berufsrechtliche Konsequenzen

Wenden Sie sich an die zuständige Landesärztekammer und bringen den vermuteten Fehler dort zur Anzeige. Die Landesärztekammer prüft dann, ob Berufs- bzw. Standesrecht verletzt wurde. Die möglichen Konsequenzen für den Arzt sind:

- sein Verhalten wird gerügt oder
- eine Geldstrafe wird erhoben oder
- der Arzt verliert seine Approbation und darf dann nicht mehr als Arzt arbeiten.

Sie als Patient*in werden allerdings über den Ausgang des Verfahrens nicht informiert.

Hinweis

In manchen Fällen reagieren Ärzte auf eine Beschwerde bei der Ärztekammer selbst mit einer Anzeige gegen die Patientin, z.B. wegen Verleumdung oder übler Nachrede.

3.3 Sie wollen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen

Wenn Sie einen finanziellen Ausgleich für den Schaden und die Schmerzen erhalten wollen, die Ihnen durch den Behandlungsfehler entstanden sind, können Sie Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend machen. Welche Aspekte hier wichtig sind, stellen wir unter Kapitel 5 „Wie kann ich Schadensersatz und Schmerzensgeld bekom-

men?“, Seite 6 ausführlich dar. Ein Behandlungsfehler ist in der Regel durch ein medizinisches Gutachten nachzuweisen.

3.4 Sie wollen den Arzt strafrechtlich belangen

Der Weg über ein Strafverfahren ist möglich. Eine Anzeige auf fahrlässige Körperverletzung (§ 229 Strafgesetzbuch - StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) müssten Sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstatten.

Die Staatsanwaltschaft wird tätig, wenn es um den Schutz der Öffentlichkeit vor schädigenden Handlungen eines Arztes geht. In diesem Fall sind nicht Sie der Kläger, sondern die Staatsanwaltschaft. Sie handelt im Auftrag des Staates. Dabei geht es nicht um die Wahrung Ihrer privaten Interessen. Sie können nur als Nebenkläger*in im Verfahren auftreten.

Strafrechtliche Verurteilungen sind eher selten. Meistens werden die Verfahren eingestellt. Dies liegt vor allem an den Besonderheiten, die im Strafverfahren gültig sind. Die angezeigten Taten müssen eindeutig bewiesen werden. Im Zweifelsfall wird für den Angeklagten entschieden.

Besonderheiten – Strafverfahren versus zivilrechtliches Verfahren (Schadensersatz)

Ein Strafverfahren kann ein zivilrechtliches Verfahren verzögern. Eine außergerichtliche Einigung auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld ist in den meisten Fällen dann so gut wie ausgeschlossen. Vor einer Strafanzeige sollten Sie sich ausführlich beraten lassen ggf. durch einen Fachanwalt im Medizin- oder Strafrecht.

Zudem ist ein Schlichtungs- bzw. Gutachterverfahren über die Landesärztekammern nach Strafanzeige dann nicht mehr möglich.

4. Wo können Sie ein Gutachten erstellen lassen?

Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn sie gesetzlich versichert sind, setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Diese soll Versicherte bei Verdacht auf Behandlungsfehler unterstützen (§ 66 Sozialgesetzbuch V). Dazu wird häufig der Medizinische Dienst (MD) beauftragt. Er begutachtet die schriftlichen Unterlagen zu Ihrem vermuteten Behandlungsfehler. Das Verfahren ist schriftlich, d. h. eine mündliche Anhörung der Betroffenen erfolgt in der Regel nicht.

Die Erstellung des Gutachtens ist für Sie kostenlos.

Private Krankenversicherung

Private Krankenversicherungen sind nicht dazu verpflichtet ein Gutachten zu erstellen. Sie können trotzdem nach Unterstützungsmöglichkeiten bei ihrer Krankenversicherung fragen.

Hinweis

Die Erstellung eines Gutachtens durch die Krankenkasse hemmt den Lauf der Verjährungsfrist nicht (zu „Verjährung“ siehe Kapitel 6 „Wann tritt Verjährung ein?“, Seite 7).

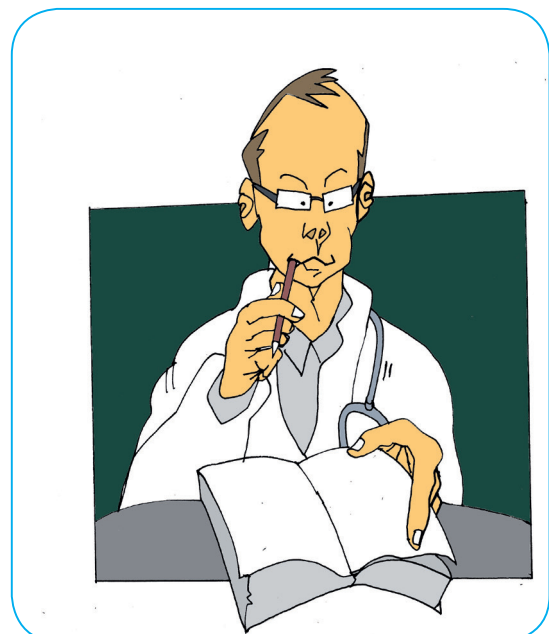
Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Landesärztekammern

Sie können ein Verfahren vor der Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle der zuständigen Landesärztekammer einleiten.

Die Verfahren bei den verschiedenen Landesärztekammern unterscheiden sich. Informationen darüber erhalten Sie von der jeweiligen Landesärztekammer oder der Patientenberatung (siehe Links und Verweise).

Hier einige wichtige Aspekte zu den Verfahren:

- Zur Einleitung eines Verfahrens genügt ein formloser Antrag, also ein einfaches Schreiben. Die Kammern stellen hierzu meist Formulare auf der Webseite bereit.
- Das Verfahren ist überwiegend schriftlich, d. h. eine mündliche Anhörung der Betroffenen findet nur in wenigen Gutachter- oder Schlichtungsstellen statt.
- Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig. Das Verfahren kann somit nur mit Zustimmung aller Beteiligten - auch der Ärztin - durchgeführt werden.
- Das Verfahren hemmt die gesetzliche Verjährungsfrist (s. Seite 7) für die Dauer des Verfahrens.



Das Gutachter- oder Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn Sie eine Klage vor Gericht erhoben haben oder ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Die Gutachterkommissionen erstellen ein schriftliches Gutachten. Darin wird festgestellt, ob der Ärztin ein Behandlungsfehler vorgeworfen werden kann oder nicht. Manche Gutachter- und Schlichtungskommissionen machen auch Vorschläge für eine Schlichtung. Die Ärztin und ihre Versicherung sind nicht an das Ergebnis gebunden. Bitte erkundigen Sie sich über den konkreten Ablauf bei der für Sie zuständigen Gutachter- oder Schlichtungsstelle.

Sind Sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, können Sie trotzdem den Behandlungsfehler weiterverfolgen und z.B. eine Klage vor Gericht erheben.

Die Dauer für eine Begutachtung durch die Ärztekammer oder über die Krankenkasse ist unterschiedlich, je nach Sachverhalt, Verfahrensordnung und Krankenkasse. Mit einer Bearbeitungsdauer von etwa 6 – 18 Monaten ist zu rechnen.



5. Wie können Sie Schadensersatz und Schmerzensgeld bekommen?

Grundsätzlich müssen Sie als Patientin beweisen, dass der Gesundheitsschaden durch einen Behandlungsfehler der Ärztin verursacht wurde. Schadensersatz und Schmerzensgeld kann über eine außergerichtliche Einigung oder über eine zivilrechtliche Klage verwirklicht werden. Ein Behandlungsfehler ist in der Regel durch ein medizinisches Gutachten nachweisbar.

5.1 Außergerichtliche Einigung

Erhärtet sich der Verdacht auf einen Behandlungsfehler z. B. durch ein medizinisches Gutachten, können Sie versuchen, sich außergerichtlich mit dem Arzt oder dem Krankenhaus bzw. deren Haftpflichtversicherung zu einigen. In der Regel ist es sinnvoll, sich dabei anwaltlich beraten bzw. vertreten zu lassen. Dafür ist ein Fachanwalt für Medizinrecht geeignet. Mehr zur Fachanwaltsuche finden Sie in der BAGP Info 8 „Tipps für die Suche nach einem Anwalt für Medizinrecht“ (siehe Links und Verweise). Hier fallen Kosten des Anwaltes zuzüglich Auslagen an. Die Höhe der Gebühren kann sich nach der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes richten, aber auch andere Vereinbarungen sind möglich. Rechtsschutzversicherungen tragen hier ggf. die Kosten.

5.2 Klage vor dem Zivil-Gericht

Sie können Ihren vermuteten Behandlungsfehler und die sich unter Umständen daraus ergebenden Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche auch vor Gericht geltend machen. Bei einem Streitwert bis einschließlich 5.000 € ist das jeweilige Amtsgericht zuständig. Hier besteht keine Pflicht zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Bei höheren Streitwerten ist das jeweilige Landgericht zuständig. Dort müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt, der möglichst ein Fachanwalt für Medizinrecht sein sollte, vertreten lassen. Eine anwaltliche Vertretung ist in allen Instanzen sinnvoll.

Bei Gericht müssen grundsätzlich Sie beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und der erlittene Schaden vollumfänglich durch diesen Fehler verursacht wurde – das bedeutet, die Beweislast liegt i. d. R. bei Ihnen. Falls Sie über ein Gutachten der Krankenkasse oder der Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle verfügen, können Sie dieses in den Prozess einbringen. Im Rahmen des Verfahrens wird i. d. R. ein neues Sachverständigen-Gutachten erstellt. Dies ist das Kernstück des Prozesses und entscheidet maßgeblich über den Ausgang des Verfahrens.

5.3 (Gerichts)Kosten

Zivilprozess

Die Kosten eines Zivilprozesses bezüglich Schadensersatzes und Schmerzensgeld sind oft hoch. Zudem dauern diese Verfahren recht lange. Derjenige, der den Prozess verliert, muss die Kosten des Prozesses zahlen. Dabei richten sich die Kosten für die Anwälte beider Seiten und die Gerichtskosten nach dem Streitwert. (Weitere Infos BAGP-Info Nr. 8, siehe Links und Verweise.)

Strafprozess

In Strafverfahren ist es nicht zwingend vorgeschrieben, eine Anwältin zu beauftragen, auch nicht für die Nebenklage. Es kann jedoch ratsam sein, gerade wenn Sie als Nebenkläger im Verfahren auftreten. Die Anwältin unterstützt Sie, Ihre Rechte zu wahren, korrekte Anträge zu stellen und Ähnliches. Hier können Kosten für Sie entstehen z. B. wenn der Angeklagte freigesprochen oder - trotz Verurteilung - wenn er mittellos ist.

Die Kosten-Regelungen sind der Strafprozessordnung zu entnehmen, je nach Einzelfall kompliziert und können hier nicht detailliert dargestellt werden.

Prozesskostenhilfe und Rechtsschutz

Wenn Ihr Einkommen gering ist und die Klage nach Prüfung durch das Gericht Aussicht auf Erfolg bietet, haben Sie ggf. Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Den Antrag hierfür können Sie oder Ihr Anwalt bei dem zuständigen Gericht stellen. Für eine aussichtslose Klage wird keine Prozesskostenhilfe bewilligt.

Hinweis

Die Prozesskostenhilfe umfasst die Kosten für Ihren Anwalt und die Kosten, die das Gericht hat – auch für Gutachter, die vom Gericht beauftragt werden. Die Kosten für den Anwalt der Gegenseite müssen aber Sie bezahlen, falls Sie den Prozess verlieren - und zwar in der Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, klären Sie, ob und welche Kosten diese übernimmt.

6. Wann tritt Verjährung ein?

Um Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen geltend machen zu können, muss die Verjährungsfrist von drei Kalenderjahren (§ 195 BGB) beachtet werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der ärztliche Fehler unterlaufen ist und / oder der Geschädigte Kenntnis vom Vorliegen eines Behandlungsfehlers hatte bzw. hätte haben müssen (§ 199 BGB).

Beispiel Verjährung

Der vermutete Fehler war 2022 und Sie haben in demselben Jahr davon (z. B. durch einen Arztwechsel) Kenntnis erhalten. Dann beginnt die Verjährungsfrist am 1.1.2023. Sie haben Zeit bis zum 31.12.2025, den Behandlungsfehler zu verfolgen.

Lassen Sie die Verjährung ggf. juristisch prüfen. Gerade die Klärung, wann Sie Kenntnis erlangt haben oder hätten können, ist kompliziert aber entscheidend für die Berechnung.

Die Verjährungsfrist wird gehemmt während des Schlichtungsverfahrens bei der Ärztekammer mit Eingang des Antrages dort oder wenn Ihr Anwalt mit der Gegenseite eine fristhemmende Vereinbarung trifft.

Nach spätestens 30 Jahren verjähren Schadensersatzansprüche aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers endgültig, unabhängig davon, ob Sie davon erfahren haben oder nicht.

Bei einem strafrechtlichen Verfahren ist die Verjährungsfrist der Straftat zu beachten (je nach Schwere der Straftat 5 – 20 Jahre). Bei einfacher und fahrlässiger Körperverletzung muss ein Strafantrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Bitte beachten

Die hier dargestellten Informationen beziehen sich primär auf den Verdacht eines Behandlungsfehlers beim Arzt/bei der Ärztin oder im Krankenhaus.

Geht es um mögliche Fehlbehandlungen in der zahnärztlichen Versorgung (z. B. Zahnersatz) oder anderer Leistungserbringer wie Physiotherapeut*innen, gibt es andere bzw. weitere Verfahrenswege.



7. Links und Verweise

Links und Adressen

- **Gutachterkommission oder Schlichtungsstelle der Ärztekammern:**
<https://www.aerztekammern-schlichten.de/>
- **Medizinischer Dienst** unterstützt bei Behandlungsfehlern: <https://md-bund.de/> unter „Themen“ und dort „Patientensicherheit“
- **Medizinrechtsberatungsnetz** ermöglicht ein kostenfreies Beratungsgespräch bei spezialisierten Anwälten: <https://medizinrechtsanwaelte.de/beratungsschein-anfordern/>. Beratungsschein anfordern unter der gebührenfreien Telefonnummer: 0800 0732483.
- Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Patientinnen und Patienten, Stefan Schwartze, Friedrichstr. 108, 10117 Berlin,
<https://patientenbeauftragter.de/kontakt/>
E-mail: patientenrechte@bmg.bund.de
- Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen: <https://www.nakos.de/informationen/basiswissen/kontaktstellen/>

Broschüren/Infos


- **„Patientenrechte-Ärztepflichten“**, Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP):
<https://www.gl-m.de/index.php?id=65>

- **„Die ärztliche Aufklärung“**, BAGP: https://www.bagp.de/images/bagp/4_BAGP_Info_Aufklarung_2022.pdf
- **„Einsicht in die Patientenakte und Auskunftsrechte“**, Gesundheitsladen München e.V.: https://www.bagp.de/images/bagp/4_BAGP_Info_Aufklarung_2022.pdf
- **„Reden ist der beste Weg“**, Aktionsbündnis Patientensicherheit: https://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2017/09/2018-PI-Reden_bester_Weg_2Aufl.pdf

Bildnachweis:

- **Ausstellung „Patientenrechte/Ärztepflichten“**, Gesundheitsladen München e.V.

Hinweise:

- **Bitte beachten:** Diese Information ersetzt keine Beratung.
- **Stand der Info:** April 2024
- Alle Links zuletzt abgerufen am 30. März 2024.
- Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.
- Mit freundlicher Unterstützung der  Landeshauptstadt München Gesundheitsreferat

Impressum:

Text: Sarah Kurzak, Adelheid Schulte-Bocholt
Redaktion: Team Gesundheitsladen München e.V.
Layout: Adelheid Schulte-Bocholt
Druck: Eigendruck auf Recyclingpapier

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

Patient*innenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München
Tel. 089 / 77 25 65
E-mail: mail@gl-m.de
www.gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr,
Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patient*innenberatung Schwaben
Afrawald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in den Münchner Stadtteilen:

- Hasenberg
- Messestadt / Riem
- Moosach
- Ramersdorf, Perlach
- Freiam

Beratung im Stadtzentrum:

In Kooperation mit dem Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München in der Burgstrasse 4.